

Reisekosten-Richtlinien des SBNRW e.V.



Abrechnungen von Reisekosten sind innerhalb von einem Monats nach Beendigung der Maßnahme in vorgegebener Form beim Vizepräsident Finanzen einzureichen.

Der Termin zur Abgabe für die Schlussabrechnung des Jahres ist der 20.12. eines Jahres.

⇒ Tagegeld

Bei 24 Stunden Abwesenheit von der Wohnung beträgt die Pauschale 28 Euro pro Tag. Für den ersten und letzten Tag einer mehrtägigen Reise beträgt die Pauschale jeweils 12 Euro, unabhängig von der Abwesenheitsdauer.

Bei eintägigen Reisen ohne Übernachtung gibt es eine Pauschale von 14 Euro bei über 8 Stunden Abwesenheit von der ersten Tätigkeitsstätte und der Wohnung.

Kein Tagegeld, wird bei Sitzungen ausbezahlt, wenn Getränke und Verpflegung übernommen werden oder die Honorarvereinbarungen dieses nicht ausdrücklich vorsieht.

Das Tagegeld wird bei der Gestellung von Verpflegung wie folgt gekürzt:

- Frühstück 20 %
- Mittagessen 40 %
- Abendessen 40 %

⇒ Übernachtungskosten

Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt € 28,00. Bei freier Übernachtung entfällt das Übernachtungsgeld.

Höhere Übernachtungskosten werden nur bei Vorlage des Originalbelegs erstattet.

⇒ Fahrtkosten

Fahrtkosten werden grundsätzlich in Höhe der Bahnkosten (2. Klasse) oder für die Nutzung des privaten PKWs erstattet.

Mögliche Ermäßigungen sind zu nutzen.

Bei Benutzung des privaten PKWs werden 0,30 € bis zu 20 Km und ab 21 Km 0,38 € je gefahrenen Kilometer gezahlt. Hier gilt eine Abrechnungsobergrenze in Höhe von 200 €. In begründeten Fällen kann der Vizepräsident Finanzen Sondergenehmigungen aussprechen, die im Voraus beantragt werden müssen.

Begründete Fälle:

- Transport von schweren oder unhandlichen Materialien für den Schachbund NRW,
- Fahrgemeinschaften, die die Kosten für den Schachbund NRW reduzieren,
- ab einer Schwerbehinderung 90% mit Merkzeichen G oder aG,
- oder in Ausnahmefällen, die eine Fahrt mit dem PKW unabdingbar machen.

Für die Benutzung anderer Verkehrsmittel kann die jeweils kostengünstigste Klasse abgerechnet werden.

Für Personen, die von außerhalb Nordrhein-Westfalens anreisen, werden nur die Fahrtkosten vom Vereinsort in Nordrhein-Westfalen erstattet, wenn die Fahrtkosten niedriger als vom Wohnort sind.

Die Reisekosten Richtlinien treten ab dem 1. Januar 2002 in Kraft.
Letzte Änderung am 14.05.2022 in Lippstadt